

# RS Vwgh 2000/4/28 99/12/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2000

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §20;

GehG 1956 §21 Abs1 litb;

GehG 1956 §21 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/12/0125 E 9. September 1985 VwSlg 11834 A/1985 RS 4

## Stammrechtssatz

"Repräsentieren" bedeutet, an Stelle eines anderen, nämlich des Rechtsträgers oder einer übergeordneten Einrichtung, aufzutreten. Der Dienstnehmer "repräsentiert" nicht sich selbst, sondern eine übergeordnete Institution, daher kommt auch die Beurteilung, in welchem Umfang repräsentative Pflichten anfallen, nicht dem Einzelnen und seiner Selbsteinschätzung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120260.X05

## Im RIS seit

22.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)